

# Kinderhilfswerk fordert Kinderrechte im Grundgesetz

## Kinderrechtskonvention der UN soll als Basis dienen



Logo der UN-Kinderrechtskonvention

Kinder sind die Menschen, die am meisten Schutz benötigen, zum Beispiel vor Ausbeutung durch Kinderarbeit, sexuellem Missbrauch, körperliche und seelische Misshandlung. Daher hat am 20. November 1989 die UN-Generalversammlung das Übereinkommen über die Rechte des Kindes – bekannter als *UN-Kinderrechtskonvention* – angenommen. Sie trat am 2. September 1990 in Kraft und besteht aus 54 Artikeln, die im Kern zehn Grundrechte sichern helfen sollen. Das Kinderhilfswerk Dritte Welt e.V. fordert, dass die Kinderrechte Teil des deutschen Grundgesetzes werden.

## Die zehn Grundrechte laut UN-Kinderrechtskonvention lauten:

- Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit
- Das Recht auf Gesundheit
- Das Recht auf Bildung und Ausbildung
- Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln
- Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
- Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
- Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

Alle Staaten außer den USA (Hauptgrund scheint das frühe Rekrutierungsalter für die US-Armee zu sein) haben die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Diese Verpflich-

tung zum Wohlergehen der Kinder bietet eine einmalige Basis zur Verständigung der Völker hinsichtlich der Einhaltung der Kinderrechte. Diese Grundlage ist umso bemerkenswerter, als dass die Völkergemeinschaft äußerst heterogen zusammengesetzt ist. Dennoch scheint sie sich zumindest bei den Kinderrechten weitgehend einig zu sein. Dies ist allerdings noch keine Aussage über die tatsächliche Praxis.

### Kinderrechtskonvention als Basis für das deutsche Grundgesetz

Dennoch bietet die Kinderrechtskonvention eine ausgezeichnete Basis für alle Länder, um zu schauen, wo das eigene Land steht, wo und wie schrittweise Verbesserungen im Namen der Kinder durchgeführt werden können. Selbst ein Land wie Deutschland hat längst nicht alle Kriterien erfüllt. Zum Beispiel können nach wie vor Defizite bei der Inklusion von behinderten Kindern ausgemacht werden. Darüber hinaus werden Flüchtlings- oder Migrantenkinder teilweise angefeindet. Die vollständige medizinische Versorgung von Flüchtlingskindern ist nicht gegeben (Ausnahme: Notfallmedizin). Außerdem werden in Deutschland bereits 17-Jährige für die Bundeswehr rekrutiert.



CC BY-SA 3.0, Wolfgang H. Wögerer, Wien, Österreich

Recht auf Bildung

Das Kinderhilfswerk Dritte Welt e.V. fordert, dass die Kinderrechte im deutschen Grundgesetz verankert werden, um dem Recht der Kinder das stärkste gesetzliche Fundament zu geben, das es in Deutschland gibt. Zwar sind im Grundgesetz die Menschenrechte gleich im ersten Artikel festgehalten (Absatz 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Absatz (2): „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“), aber da die Kinder ganz besonders schutzbedürftig sind, wäre es nur konsequent, die Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetztext des Artikels (1) zu verankern.